



Vorlage Nr.: V0508/15
Datum: 1. Juni 2015

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	1. Lesung
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Langfristige Sicherung eines stabilen Zinsniveaus für Investitionsfinanzierungen für den Bereich Abwasser

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss des als Anlage 1 beigefügten Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrages („Funding Indemnity“) über einen Betrag in Höhe von 91.538.918,00 Euro ab 30.12.2028 an das Bankenkonsortium bestehend aus der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale („Helaba“), der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - und der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zu.
2. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der als Anlage 2 beigefügten Umsetzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der GELSENWASSER AG zu.

bereits gefasste Beschlüsse:

V3720-SR69-03 vom 11.12.2003
V2749-SR74-08 vom 23.10.2008
V2288/13, SR/057/2013 vom 11./12.07.2013

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

ab 2028 - unbestimmt

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

1. Ausgangssituation

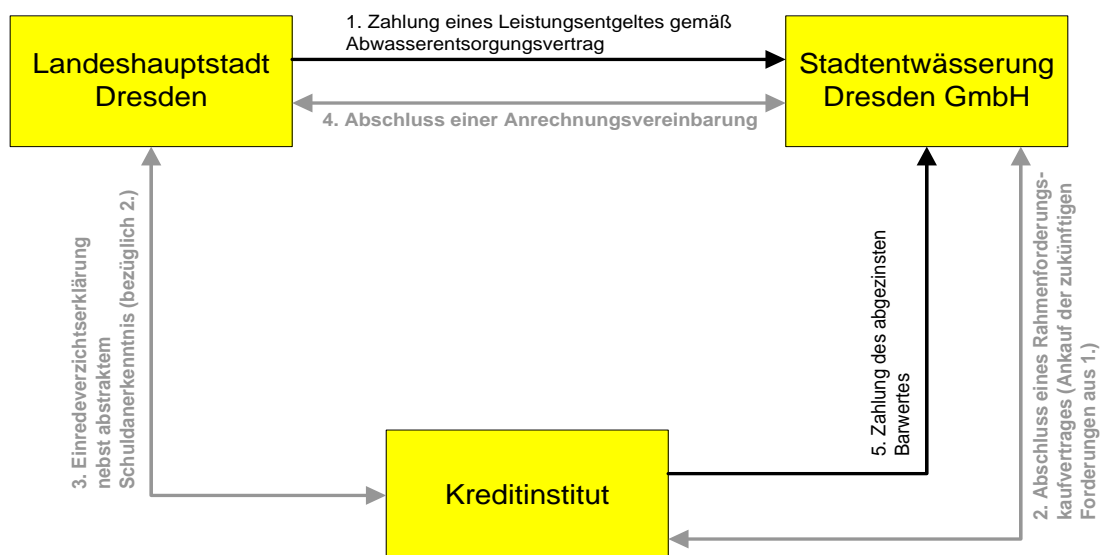
Im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung veräußerte die Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden LHD) im Jahr 2004 49 % der Anteile an der Stadtentwässerung Dresden GmbH (im Folgenden SEDD) an die GELSENWASSER AG. Zugleich übertrug sie der SEDD mit dem parallel abgeschlossenen Abwasserentsorgungsvertrag (im Folgenden „AEV“) die Durchführung der Abwasserbeseitigung in Dresden für eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2028. Um die Abwasserentsorgung umfassend zu gewährleisten, übertrug sie hierbei

sowohl das gesamte Personal des Eigenbetriebes als auch das wirtschaftliche Eigentum des Anlagevermögens an die SEDD. Das zivilrechtliche Eigentum am Grundeigentum verblieb bei der LHD.

Durch die Beschränkung der Eigentümerstellung der SEDD auf das wirtschaftliche Eigentum an den technischen Anlagen zur Abwasserbeseitigung hat die SEDD kein verwertbares Grundvermögen, das als Sicherheit bei Finanzierungen gegenüber Banken eingesetzt werden kann. Allerdings verfügt die SEDD über sichere Ansprüche auf Zahlung der nach dem AEV vereinbarten Leistungsentgelte, welche sich aus den Komponenten Abschreibungen, Zinsen, Betriebsführungsentgelt und Straßenentwässerungsentgelt zusammensetzt (§ 22 Abs. 3, 4, 6 und 7 AEV). Die Entgelte werden jeweils durch vertraglich vereinbarte Preisanpassungsmechanismen fortgeschrieben, deren Indizes der Marktentwicklung folgen.

Die Leistungsentgelte werden vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden an die SEDD gezahlt und über die Abwassergebühren refinanziert. Die Abwassergebühren liegen mit aktuell 1,81 Euro/m³ für Schmutzwasser und 1,69 Euro/m² für Niederschlagswasser trotz der ganz erheblichen Investitionen, die in den vergangenen 20 Jahren im Abwasserbereich geleistet wurden, insbesondere auch im Rahmen des Hochwasserschutzes nach der Flut 2002, bezogen auf die rechnerische Mischgebühr im Mittelfeld des Bundesdurchschnittes.

Die Ansprüche der SEDD gegen die LHD auf Zahlung der Leistungsentgelte bieten für die SEDD die Möglichkeit, die Finanzierung im Bereich der Abwasserbeseitigung abzusichern und damit den ihr zugewiesenen Auftrag der Abwasserbeseitigung in Dresden langfristig zu erfüllen. Die Finanzierung erfolgt hierbei über eine kommunale „Forfaitierung“ von Forderungen. Dieses Instrument wurde bereits bei der Teilprivatisierung der SEDD im Jahr 2004 eingesetzt und ist unmittelbar im AEV verankert (§ 11 Abs. 5 AEV). Bei einer kommunalen Forfaitierung handelt es sich um ein darlehensähnliches Rechtsgeschäft, in welchem bereits heute eine vertraglich gesicherte, jedoch erst in der Zukunft schuldrechtlich entstehende Forderung an ein Kreditinstitut verkauft und bereits heute zur Refinanzierung von Investitionsprojekten herangezogen werden kann.



Die Finanzierung erfolgt zu Konditionen, wie sie auch dem Eigenbetrieb zur Verfügung gestanden hätte (Kommunalkonditionen). Diese ausgesprochen zinsgünstige Finanzierung erweist sich bis heute sowohl für die SEDD selbst als auch für die Gebührenzahler als eine günstige und sichere Form der Finanzierung.

2. Finanzierungs- und Handlungsbedarf der SEDD

Die SEDD ist auf der Grundlage des 2004 abgeschlossenen Abwasserentsorgungsvertrages zum Substanzwerterhalt der Abwasseranlagen und zur Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes verpflichtet. Dies erfordert zahlreiche Investitionsmaßnahmen zur Herstellung bzw. Sanierung von öffentlichen Abwasseranlagen. Die hierfür erforderlichen Investitionssummen sind im AEV verankert und durch eine mit den Gesellschaftern abgestimmte langfristige Investitionsplanung vorgegeben. Über die Investitionstätigkeit berichtet die SEDD fortlaufend in ihren Aufsichtsrats- und Gesellschafterversammlungen. Die hierzu getroffenen Festlegungen sind Gegenstand der Mittel- und Langfristplanung und damit auch Grundlage für die Gebührenkalkulation im jeweiligen Kalkulationszeitraum.

Die für diese Investitionen benötigten Finanzmittel werden im Wesentlichen aus Fremdfinanzierungen im Rahmen kommunaler Forfaitierungen bereitgestellt. Für die SEDD bedeutete dies, dass sie zukünftige Ansprüche gegen die LHD auf Zahlung der Leistungsentgelte nach § 22 Abs. 3 und 4 bzw. Abs. 7 AEV sowie auch den anteiligen Restwertvergütungsanspruch gem. § 24 Abs. 8 AEV an verschiedene Kreditinstitute verkauft hat.

Der sukzessive „Rückkauf“ der veräußerten Forderungen – und damit der einem normalen Darlehensgeschäft vergleichbare Kapitaldienst – erfolgt mit der monatlichen Auskehrung des anteiligen Leistungsentgeltes von der SEDD an die Kreditinstitute.

Bisher hat die SEDD drei kommunale Forfaitierungen abgeschlossen, nämlich im Jahr 2004 (Forfaitierung I) mit der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main („Helaba“), im Jahr 2008 (Forfaitierung II) mit der Deutschen Bank und im Jahr 2013 (Forfaitierung III) mit einem Konsortium, bestehend aus der Helaba, der Ostsächsischen Sparkasse Dresden („OSD“) und der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank („SAB“).

Die Laufzeit der bisher abgeschlossenen Forfaitierungsverträge erstreckt sich jeweils nur auf einen Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2028. Grund hierfür ist, dass der AEV zu diesem Zeitpunkt gekündigt werden kann, sodass für die finanzierenden Banken ein Ankauf von Forderungen über das Jahr 2028 hinaus bis jetzt nicht darstellbar war.

Die Finanzierung wurde dabei so angelegt, dass die Zahlung der Verbindlichkeiten aus den Forfaitierungen konform zu den durchschnittlichen Abschreibungsreihen der finanzierten Investitionsprojekte erfolgt, also in etwa über eine Laufzeit von 35 Jahren. Die bis zum 31.12.2028 nicht zurückgekauften Restforderungen aus den Forfaitierungen werden jeweils zu diesem Tag als Einmalzahlung (Ballonrate) fällig. Diese Einmalzahlung kann die SEDD aus dem Restwertvergütungsanspruch gemäß § 24 Abs. 8 AEV bedienen.

Die Besicherung der laufenden Zahlungen innerhalb der Forfaitierungen sowie der Restforderungen zum 31.12.2028 erfolgte in Form abstrakter einredefrei gestellter Schuldanerkenntnisse der LHD gegenüber den finanzierenden Banken (im Folgenden „Einredeverzichtsvereinbarungen“).

Grundlage waren jeweils entsprechende Stadtratsbeschlüsse, im Einzelnen V3720-SR69-03 vom 11.12.2003, V2749-SR74-08 vom 23.10.2008 und V2288/13, SR/057/2013 vom 11./12.07.2013. Aus dieser Form der Besicherung erwachsen der LHD keine tatsächlichen Risiken, da unabhängig vom Dienstleister der Abwasserentsorgung durch das gesetzlich gesicherte Kostendeckungsprinzip eine Refinanzierung über Gebühren erfolgt.

Das Volumen aller drei bisherigen Forfaitierungen betrug zusammen 514,5 Mio. Euro. Die daraus zum 31.12.2028 noch valutierenden Restforderungen belaufen sich auf ca. 163,3 Mio. Euro, wovon ca. 91,5 Mio. Euro auf die Forfaitierungen I und III entfallen.

	Zeitraum	Mittelabrufe im Zeitraum	Restschuld 31.12.2014	Restschuld 31.12.2028
		<i>im Mio. Euro</i>	<i>im Mio. Euro</i>	<i>im Mio. Euro</i>
Forfaitierung I	2004 - 2008	260,0	169,2	39,5
Forfaitierung II	2009 - 2013	148,0	130,9	71,7
Forfaitierung III	2013 - 2017	106,5	36,8	52,1
Zwischensumme		514,5	336,9	163,3
Forfaitierung IV (geplant)	2018 - 2022	121,5	0,0	92,3
Forfaitierung V (geplant)	2023 - 2028	173,0	0,0	158,8
Zwischensumme		294,5	0,0	251,1
Gesamtsumme		809,0	336,9	414,4

Da derzeit keiner das im Jahre 2028 vorherrschende Zinsniveau einschätzen kann, ergibt sich für die LHD ein Zinsänderungsrisiko („Klumpenrisiko“), welches mit Abschluss des Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrages (Anlage 1) zeitlich entzerrt und damit minimiert werden soll.

Dies ist auch deswegen sinnvoll, weil für die Investitionstätigkeit der SEDD in den Jahren 2017 bis 2028 weitere Finanzierungen erforderlich werden, die ebenfalls durch kommunale Forfaitierungen realisiert werden sollen. Nach aktueller Prognose basierend auf der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der darauf aufbauenden Investitionspläne werden daraus zum 31.12.2028 zusätzliche nicht getilgte Restforderungen in Höhe von ca. 251,1 Mio. Euro resultieren, so dass sich zu diesem Stichtag ein Gesamtbetrag der Restforderungen aus den Finanzierungen 2004 bis 2028 in Höhe von ca. 414,4 Mio. Euro ergibt.

3. Auflösung des „Klumpenrisikos“ durch Abschluss eines Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrages

Das oben beschriebene Risiko der zum Stichtag 31.12.2028 zu bedienenden Restforderungen unter dem zu diesem Stichtag nicht vorhersagbaren Marktzinssatz kann durch Abschluss des Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrages deutlich reduziert werden. Darin werden bereits heute die Zinskonditionen für die Anschlussfinanzierung sowie die Finanzierungszusage selbst ab dem 01.01.2029 gesichert und ein fester Zinssatz für den Anschlussfinanzierungszeitraum bis 2043 vereinbart.

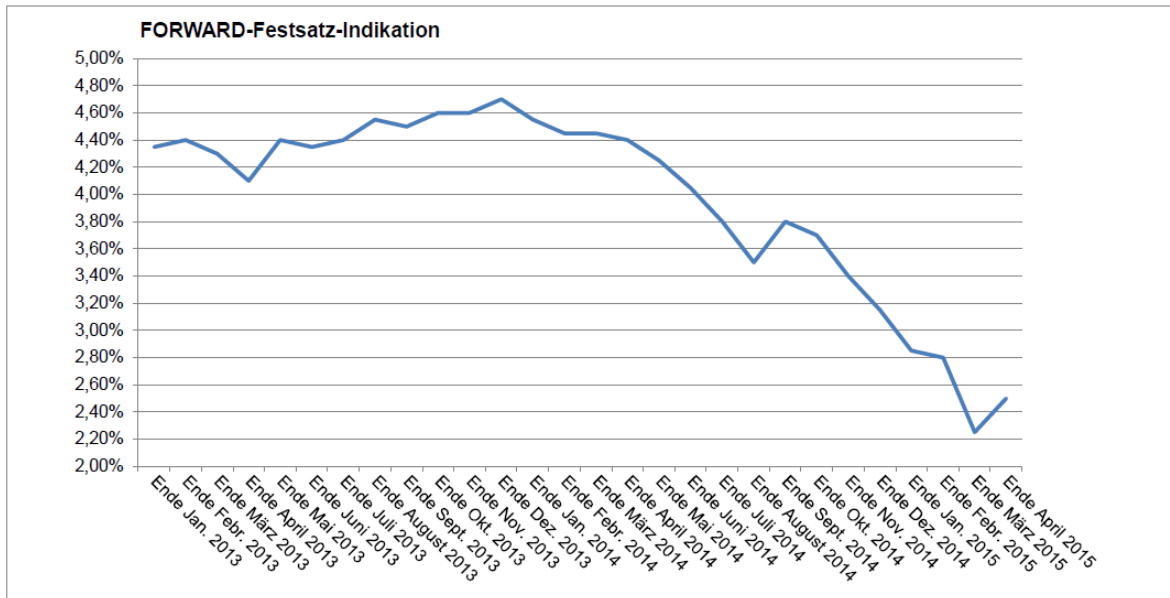
Hierbei handelt es sich um ein Zinssicherungsgeschäft, welches gemäß Abschnitt A) Teil II. Nr. 2 VwV KomHWi-Doppik zulässig ist.

In mehreren Vorverhandlungsrunden mit verschiedenen Bankhäusern zeigte sich, dass andere Zinssicherungsinstrumente wie SWAP oder SWAPTION nicht gangbar sind und nur die Helaba das Modell eines Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrages anbietet. Daher fanden die abschließenden Verhandlungen nur noch mit der Helaba und deren Konsorten statt. Da die Helaba bzw. deren Konsorten bereits die Forfaitierungen I und III mit der SEDD und LHD abgeschlossen haben, gibt es auch evidente sachliche Gründe, die für die Helaba als Vertragspartner sprechen.

Der Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Vereinbarung ist gegenwärtig außerordentlich günstig, da sich die Zinsen auf einem historischen Tief befinden. Die LHD kann sich bereits heute Zinskonditionen für einen Zeitraum von 2029 bis 2043 sichern (Forward). Zum 06.05.2015, 11.00 Uhr (Endredaktion) beträgt der Zinssatz 2,45 %. Die Festschreibung des

Zinssatzes erfolgt - analog zu den bisher abgeschlossenen Forfaitierungsverträgen – nach Beschluss des Stadtrates und der daraufhin folgenden Beauftragung durch die LHD und Genehmigung der Landesdirektion Sachsen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Indikationen des Bankenkonsortiums im Verlauf der vergangenen 28 Monate:



Bei einem durchschnittlichen Refinanzierungszinssatz der Stadtentwässerung Dresden GmbH im Zeitraum 2004 bis 2017 in Höhe von 4,30 % sollte das aktuelle historische Zinstief auch für zukünftige Investitionen im Bereich der Abwasserentsorgung im Sinne des Gebührenzahlers Berücksichtigung finden.

Für die Abnahme der eingedeckten Refinanzierungsmittel zum 30.12.2028 sieht der Zinssiicherungs- und Eindeckungsauftrag zunächst einen Kommunalkredit mit der LHD vor. Die Helaba räumt der LHD jedoch gleichwertig das Recht ein, statt eines Kommunalkredits die eingedeckten Refinanzierungsmittel im Rahmen einer neuen oder auch verlängerten kommunalen Forfaitierung auf die ab dem 01.01.2029 mit der Entsorgung des städtischen Abwassers beauftragte Gesellschaft überzuleiten.

Der LHD würden somit im Jahr 2028 zwei gleichwertige und für den Gebührenzahler günstige Anschlussfinanzierungsformen zur Verfügung stehen, nämlich die Möglichkeit eines Kommunalkredits oder die Möglichkeit der Forfaitierung. Für die Wahl der Kommunalkreditoption müsste dann vor einer Entscheidung der LHD zur Aufnahme eines Kommunalkredits die Hauptsatzung der LHD dahin gehend geändert werden, dass eine Verschuldung zum Zweck des Erwerbs von Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung zulässig ist. Diese so geänderte Hauptsatzung muss bereits vor der Entscheidung der LHD zur Aufnahme des Kommunalkredits in Kraft getreten sein.

Für die Wahl zur Fortsetzung der Finanzierung über eine Forfaitierung müssten die vertraglichen Grundlagen der Aufgabenzuordnung über einen dem heutigen AEV folgenden neuen Entsorgungsvertrag ebenfalls geschaffen werden.

Sollte eine Entscheidung zugunsten eines Kommunalkredits getroffen werden, wären die Kreditaufnahme sowie die daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen (Zins- und Tilgungsleistungen) im Buchwerk des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden abzubilden. Da es sich in diesem Fall um einen klassischen Gebührenhaus-

halt handelt sind sämtliche betriebsnotwendigen Kosten (hier: Zinsen und Abschreibungen) im Rahmen der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass – vorausgesetzt der Stadtrat beschließt kostendeckende Abwassergebühren – der Haushalt der Landeshauptstadt Dresden durch die Kreditaufnahme nicht tangiert wird.

4. Haftungsübernahme der LHD

Für den Abschluss der Vereinbarung mit der Helaba ist es notwendig, dass die LHD die Haftung für den Ausfall bzw. die nicht zweckgemäße Verwendung der eingedeckten Finanzmittel übernimmt, also wenn keine dieser beiden üblichen Finanzierungsvarianten gewünscht oder durchführbar ist. Die Haftung beläuft sich dann (und nur dann) auf die Differenz des vertraglich vereinbarten Zinssatzes zum Marktzinssatz am Stichtag 31.12.2028. Der Umfang dieser Verpflichtung beträgt je 0,1 % Unterschied zwischen vereinbartem Zinssatz und Marktzinssatz ca. 700 TEuro.

Da es in der Entscheidung der LHD liegt, ob sie die bereitgestellten Mittel zum Auszahlungszeitpunkt aus dem Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrag abrufen oder auf eine andere Finanzierungsvariante zurückgreift, sind mit dem Abschluss der Vereinbarung keine zusätzlichen Risiken verbunden.

Die LHD würde eine dieser Eindeckungsvereinbarung entgegen laufende Entscheidung ohnehin nur dann treffen, wenn sie alternativ zum Auszahlungszeitpunkt günstigere Finanzierungsbedingungen erhielte, die dann auch die Nichtabnahmeentschädigung in der Wirkung relativieren würde.

Das Risiko liegt also allein darin, dass sie eine solche ggf. mögliche zusätzliche Optimierung nicht mehr erreichen kann.

Gemäß § 41 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik sind nur für drohende Inanspruchnahmen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften Rückstellungen gemäß § 85a Abs. 1 SächsGemO zu bilden. Die Vereinbarung zur Zahlung einer Nichtabnahmeentschädigung stellt einen Gewährvertrag im Sinne des § 83 Abs. 2 SächsGemO dar. Dass es in 2028 tatsächlich zu einer solchen Haftungsübernahme kommt, ist – wie bereits ausgeführt – eher unwahrscheinlich. Infolgedessen ist eine Rückstellungsbildung derzeit nicht erforderlich.

5. Einhaltung der Anforderungen der Hauptsatzung

Der Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrag erfordert keine Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 04.09.2014. Die von der LHD mit dem Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrag übernommenen Verpflichtungen kollidieren nicht mit dem Neuverschuldungsverbot nach § 7 Abs. 7 der Hauptsatzung.

Die LHD hat zum 31.12.2028 die volle Entscheidungsfreiheit, wie sie bzgl. der Finanzierung der zu diesem Zeitpunkt valutierenden Verbindlichkeiten aus den Investitionsmaßnahmen der SEDD verfahren will. Sie kann ab dem 01.01.2029 anstelle des heutigen Finanzierungsinstrumentes der Forfaitierung auf einen Kommunalkredit wechseln. Sie kann aber auch das Forfaitierungsinstrument weiter nutzen und die Finanzierungen in der SEDD (oder einem Nachfolgeunternehmen) belassen. Schließlich kann sich die LHD auch für andere Finanzierungsmöglichkeiten entscheiden, wenn dies bei Abwägung aller Belange sinnvoller ist.

Nur für den Fall, dass die LHD die Option des Kommunalkredites wählt, ist vor einer Entscheidung der LHD zur Aufnahme des Kommunalkredits die Hauptsatzung der LHD dahin gehend zu ändern, dass eine Verschuldung zum Zweck des Erwerbs von Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung zulässig ist. Ebenso muss diese Änderung der Hauptsatzung bereits vor der Entscheidung zur Aufnahme eines Kommunalkredits in Kraft getreten sein. So-

fern eine diesbezügliche Entscheidung im Hinblick auf die Ausnahme vom Verschuldungsverbot nicht gewünscht ist, erleidet die LHD hieraus jedoch keinen wirtschaftlichen Nachteil, weil sie dann konditionsgleich auf das Instrument der Forfaitierung ausweichen kann.

6. Erfüllung der Abwasserentsorgung ab 01.01.2029

Die mit dem Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrag verankerte Möglichkeit zur Überleitung der eingedeckten Refinanzierungsmittel auf eine Forfaitierung setzt notwendigerweise voraus, dass die SEDD (bzw. ein anderes ab 2029 mit der Abwasserentsorgung in Dresden beauftragtes Unternehmen) nach dem 31.12.2028 Ansprüche auf Leistungsentgelt in Höhe der laufenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Helaba hat. Ob dies im Jahr 2028 der Fall sein wird, wird im Rahmen dieser Beschlussvorlage nicht vorentschieden.

Mit dem Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrag behält die LHD die volle Handlungsoption, wie sie zukünftig mit der SEDD verfahren will. Sie wird hierdurch nicht in ihren zukünftigen Entscheidungen eingeschränkt.

Damit kann sie ab dem Jahr 2026 (2026 ist der vertraglich fixierte Zeitpunkt der Ankündigung, ob der Vertrag fortgesetzt oder gekündigt wird) frei entscheiden, ob sie den AEV gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 AEV mit Wirkung zum 31.12.2028 kündigt oder nicht und wie sie die Abwasserentsorgung ab dem 01.01.2029 organisieren will, ob sie also z. B. die Aufgabenerfüllung in Eigenregie oder durch eine kommunale Gesellschaft durchführen will und ob sie im letzteren Fall eine Neuausschreibung (Vergabe) der Gesellschaftsanteile an der SEDD oder eine vollständige Übernahme der Gesellschaftsanteile wünscht.

7. Flankierende Anpassung des Konsortialvertrages (Anlage 2) zugunsten der LHD

Derzeit besteht für die LHD bzgl. der Ausübung ihrer Handlungsoptionen zum 31.12.2028 die Unwägbarkeit, dass sie ggf. eine Auflösung (Liquidation) der SEDD betreiben müsste, wenn sie den AEV kündigt. Nach § 7 Abs. 4 Satz 3 des Konsortialvertrages kann die GELSENWASSER AG im Falle der Kündigung des AEV durch Erklärung einer Anschlusskündigung die Liquidation der SEDD erwirken.

Diese Regelung kann ggf. den Interessen der LHD zuwider laufen.

Die Endschaftsregelung im Konsortialvertrag wird deshalb durch die als Anlage 2 beigefügte Umsetzungsvereinbarung angepasst, um der LHD sämtliche Handlungsoptionen zu erhalten. Für den derzeitigen Vertragspartner GELSENWASSER bedeutet dieser Verzicht ein Entgegenkommen, jedoch keine monetäre Belastung oder unwägbar Risiken.

In der Umsetzungsvereinbarung wird deshalb geregelt, dass die GELSENWASSER AG auf die gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 des Konsortialvertrages bestehende Befugnis zur Liquidation der SEDD verzichtet, wenn die LHD diese Option nicht wünscht. Dieser Nachtrag wirkt sich ausschließlich zugunsten der LHD aus.

Die vorgesehene Änderung des Konsortialvertrages stellt keine wesentliche Vertragsänderung dar, weshalb sie nicht vergaberechtsrelevant ist. Der darin geregelte Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Rechtes begründet weder eine Vertragsänderung noch werden dadurch Rechte oder vertragliche Positionen der SEDD bzw. der GELSENWASSER AG verbessert.

8. Rechtliche Würdigung

Rechtliche Bedenken, die dem Abschluss des Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrages sowie dem Nachtrag zum Konsortialvertrag entgegenstehen, bestehen nicht. Insbesondere die rechtlichen Aspekte in Bezug auf die Anforderungen des Vergaberechts, des Wettbewerbsrechts und des EU-Beihilferechts sind nachfolgend erläutert:

Für den Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrag ist die Durchführung eines Vergabeverfahrens nicht erforderlich. Es handelt sich um ein Geschäft zur Kapitalbeschaffung, auf das förmliches Vergaberecht keine Anwendung findet. Unabhängig davon wurden im Vorfeld mehrere Banken eingeladen, Angebote für Finanzierungen zu unterbreiten. Im Ergebnis der dazu geführten Vorgespräche, Verhandlungsrunden und Angebotsunterlagen erwies sich die Helaba als der geeignetste Partner. Außer dem Konsortium um die Helaba stand kein anderes Finanzinstitut zur Verfügung, welches neben einer Zinssicherung bereits heute eine Refinanzierungszusage für den Zeitraum von 2029 bis 2043 angeboten hat.

Im Sinne einer stichtagsbezogenen Risikoverteilung wird deshalb im Folgenden ausschließlich Bezug zu den Restforderungen der Forfaitierung I und III genommen, für welche die Helaba alleiniger bzw. federführender Finanzierungspartner ist.

Die Haftungsübernahme für die Vorfälligkeitsentschädigung im Falle der Nichtabnahme der eingedekten Mittel durch die LHD ist konform mit dem EU-Beihilferecht. Sie ist weder eine Beihilfe zugunsten der SEDD noch zugunsten des Bankenkonsortiums. Die Haftungsübernahme ist nicht auf Ansprüche auf (Rück-) Zahlung eines Kreditbetrags und Zinsen gerichtet, sondern sichert vielmehr ein Zinssicherungsgeschäft ab. Ob es zu einer Kündigung des AEV kommt, hängt allein von der LHD ab. Damit hat es auch die LHD in der Hand, ob es zu ihrer Inanspruchnahme aus der Haftungsübernahme kommen kann. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu den sonstigen beihilferechtlich relevanten Fallgruppen.

Ferner ist auch keine quotale Beschränkung der Haftung der LHD erforderlich, weil es allein in der Hand der LHD liegt, wie sie in Bezug auf die SEDD verfahren will und ob und welche Risiken oder Nachteile sie damit (bewusst) eingeht. Zur Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung würde es nur kommen, wenn die LHD eine andere günstigere Nachfolgefiananzierung findet. Hieraus ergibt sich bei wirtschaftlicher Betrachtung aber keine beihilferechtlich relevante Belastung.

Es bestehen schließlich auch keine vergaberechtlichen Bedenken hinsichtlich der Durchführung einer ggf. erforderlichen Neuausschreibung der Abwasserentsorgung im Jahr 2028. Der LHD steht es frei, im Rahmen der Neuausschreibung verlängerte Forfaitierungen einschließlich Zinssicherungen vorzugeben. Sie überschreitet dadurch weder ihren hierfür bestehenden Ermessensspielraum noch verschafft sie der SEDD bzw. der GELSENWASSER AG einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil.

Der Inhalt des Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrages wurde im Vorfeld mit der Landesdirektion Sachsen erörtert. Im Ergebnis bestehen nach der Vorabstimmung keine Bedenken bezüglich der Genehmigungsfähigkeit des Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrages. Der Auftrag dient der Wahrnehmung der der LHD obliegenden (Pflicht-)Aufgabe der Abwasserentsorgung. Zudem gefährdet er weder eine geordnete Haushaltswirtschaft noch eine stetige Erfüllung der Aufgaben der LHD. Die Finanzierung der Abwasserentsorgung wird stets und unabhängig von Rechtsform und den Eigentumsverhältnissen durch die hierfür erhobenen Gebühren sichergestellt.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrag („Funding Indemnity“) an das Bankenkonsortium bestehend aus der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - und der Ostsächsischen Sparkasse Dresden (vertraulich; nicht zur Veröffentlichung geeignet)
- Anlage 2: Umsetzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der GELSENWASSER AG (vertraulich; nicht zur Veröffentlichung geeignet)

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister